

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 27. November 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht/Gesetzgebung

- > BMF äußert sich mit Schreiben vom 14. November 2014 zur Aktualisierung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern (GoBD)

Investmentsteuerrecht

- > EUGH - Pauschalbesteuerung nach Investmentsteuergesetz europarechtswidrig

Neuigkeiten aus dem Fonds-Team

- > Hamburger Beratungsteam für Kapitalanlage- und Finanzmarktaufsichtsrecht unter neuer Führung

Steuerrecht/Gesetzgebung

- > BMF äußert sich mit Schreiben vom 14. November 2014 zur Aktualisierung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern (GoBD)

Von **Meike Beuermann**, Rödl & Partner Hamburg

Nach knapp 18 Monaten Diskussion über den Entwurf vom 9. April 2013 zur Anpassung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (kurz: GoBD) hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nun am 14. November 2014 die aktualisierten Grundsätze veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt ist für den Dezember 2014 geplant.

Die Neufassung der Grundsätze ist insbesondere aufgrund der Regelungen zur elektronischen Aufbewahrung von Rechnungen, wie auch zur Anpassung der Erfordernisse des technischen Fortschrittes notwendig geworden, darüber hinaus sind die Ergebnisse aus aktueller Rechtsprechung sowie Praxisproblemen aufgenommen worden. Der BMF hat allerdings gleichzeitig darauf hingewiesen, dass durch die Neufassung der GoBD keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung eintritt.

Die Neufassung der Aufbewahrungsgrundsätze soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, gelten. Das vorgelegte Schreiben wird derzeit unter anderem vom deutschen Steuerberaterverband geprüft, Änderungswünsche für Fragen und Probleme von allgemeiner Bedeutung sollen vor Veröffentlichung im Dezember 2014 nach Aussage des BMF noch berücksichtigt werden können. Die Anwendung der Grundsätze ergibt sich für Steuerpflichtige, die nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO, hier zum Beispiel § 90 Abs. 3 sowie §§ 140,141 AO) und den Einzelsteuergesetzen (zum Beispiel § 4 Einkommensteuergesetz) zur steuerlichen Buchführung verpflichtet sind.

Zusammenfassend sind die drei folgenden Änderungen für die Praxis von besonderer Bedeutung:

Forderung nach einer zeitgerechten Verbuchung und Aufzeichnung:

Das BMF definiert die zeitgerechte Verbuchung insofern, als das Geschäftsvorfälle zeitnah, das heißt unmittelbar nach der Entstehung, mindestens aber innerhalb von zehn Tagen erfasst werden, damit der zeitliche Zusammenhang zwischen den Vorgängen und ihrer buchmäßigen Erfassung besteht. Da durch die elektronische Erfassung das Datum der Buchung bei einer Betriebsprüfung mit dem Datum des jeweiligen Beleges abgeglichen werden kann, ist hier also gut zu dokumentieren, damit die Einhaltung der GoBD nicht durch das Finanzamt bestritten werden kann. Der ursprüngli-

che Entwurf des BMF-Schreibens wurde darüber hinaus noch ergänzt, sodass in bestimmten Fällen Erleichterungsregelungen geschaffen wurden, die bei einer nur periodenweisen Erfassung eine Verbuchung bis zum Ablauf des folgenden Monats erlauben.

Möglichkeit der Umwandlung eingehender elektronischer Handels- oder Geschäftsbriefe sowie Buchungsbelege in ein anderes Format:

Für die elektronische Aufbewahrung von Handels- oder Geschäftsbriefen sowie Buchungsbelegen gilt schon seit längerem der Grundsatz, dass in dem Format, in dem das Dokument empfangen wurde, auch aufzubewahren ist, sodass ein PDF-Dokument auch in diesem Format gespeichert werden kann. Das aktuelle BMF-Schreiben lässt nun eine Umwandlung in ein anderes Format zu, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Möglichkeit der weiteren Bearbeitung von Papierbelegen nach dem Einscannen:

Für das Einscannen von Papierdokumenten/Belegen und die Dokumentation der Ablage existieren bereits Vorgaben, wie zum Beispiel die Dokumentationspflicht für das Verfahren selbst. Für die Bearbeitung nach dem Einscannen ist im Schreiben des BMF vom 14. November 2014 nun erstmals geregelt, dass die weitere Bearbeitung im Scandokument erfolgen darf. Soweit nach dem Scannen eine weitere Bearbeitung des Papiers erfolgt, darf nun auch die geänderte Version erneut eingescannt werden, wenn ein Bezug vom ersten Scanobjekt hergestellt werden kann (sogenannter gemeinsamer Index).

Zukünftig soll (auch mit Hilfe einer Arbeitsgruppe) regelmäßig den Erfordernissen der Anpassung an den technischen Fortschritt sowie auftretenden Praxisproblemen Rechnung getragen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Beuermann
Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540
E-Mail: meike.beuermann@roedl.de

Investmentsteuerrecht

> EUGH - Pauschalbesteuerung nach Investmentsteuergesetz europarechtswidrig

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2014 (Az. C-326/12) festgestellt, dass die Pauschalbesteuerung von Investmentfonds gemäß § 6 InvStG eine Beschränkung des Kapitalverkehrs im Sinne des Art. 23 AEUV darstellt (siehe Fonds-Brief direkt 16. Oktober 2014). Der EuGH bemängelte, dass die derzeitige Regelung der Pauschalbesteuerung es dem Steuerpflichtigen nicht ermöglicht, durch die Vorlage geeigneter Unterlagen oder Informationen die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte aus einem ausländischen Investmentfonds nachzuweisen, der nicht die gesetzlich geforderten Mitwirkungs- und Bekanntmachungspflichten gemäß § 5 InvStG erfüllt.

Als Reaktion auf diese Entscheidung und im Hinblick auf die noch bestehenden, beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Pauschalbesteuerung bei vergleichbaren Sachverhalten mit ausländischen Investmentfonds, hat die OFD Nordrhein-Westfalen bereits reagiert und mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 darauf hingewiesen, Einspruchsverfahren gegen eine abweichende Veranlagung bis zur gerichtlichen Entscheidung ruhen zu lassen. Der Steuerpflichtige sollte daher entsprechende Rechtsbehelfsverfahren anstreben.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann
Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20
E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Neuigkeiten aus dem Fonds-Team

> Hamburger Beratungsteam für Kapitalanlage- und Finanzmarktaufsichtsrecht unter neuer Führung

Von **Martin Führlein**, Rödl & Partner Hamburg
von **Meike Farhan**, Rödl & Partner Hamburg

Seit diesem Monat und zeitgleich zu ihrer Ernennung zum Associate Partner bei Rödl & Partner leitet Frau Rechtsanwältin Meike Farhan die in Hamburg ansässige und auf die Rechtsberatung in Zusammenhang mit der Emission und Administration von Kapitalanlagen sowie die Beratung von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) und Asset Managern im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) spezialisierte Rechtsberatungspraxis bei Rödl & Partner. Wir freuen uns, dass Meike Farhan die neue Herausforderung angenommen hat und wir mit ihr eine fachlich hochkompetente, dabei immer pragmatische und lösungsorientierte und von Mandanten wie auch Kollegen geschätzte Kollegin für die Teamleitung gewinnen konnten. Wir würden uns freuen, wenn Sie Frau Farhan und ihrem Team weiterhin Ihr Vertrauen schenken und wir Sie auch künftig bei allen rechtlichen Fragestellungen, die das KAGB für

Sie und Ihr Unternehmen bereithält, unterstützen dürfen.

Kontakt für weitere Informationen



Martin Führlein
Rechtsanwalt, FAFStR
Steuerberater
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 500
E-Mail: martin.fuehrlein@roedl.de



Meike Farhan
Rechtsanwältin
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533
E-Mail: meike.farhan@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 27. November 2014

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.